

STADT

Peine



**ARCHIV
SONDERBLATT**

2/2021



*Anstellung eines
jüdischen
Hauslehrers*

Die Anstellung eines Hauslehrers durch den Rosshändler Levy Solmitz

Am 22. Juli 1830 erschien der Peiner Polizeidiener Rennau vor dem städtischen Magistrat und zeigte den „Roßhändler“ Levy Solmitz wegen Anstellung eines „ausländischen Schulmeisters“ für seine Kinder an. Mit seinem Tun hatte der zu jener Zeit offenbar recht wohlhabende „israelitische“ Peiner Bürger Solmitz gegen eine Bekanntmachung der Landdrostei Hildesheim vom 6. Juni 1828 verstoßen. Sie verbot einheimischen „Israeliten“ ausdrücklich die Anstellung „ausländischer“ jüdischer Schulmeister, wobei dieses „Ausland“ damals bereits das nahe gelegene, aber zu einem anderen Kleinstaat gehörende Braunschweig und den größten Teil des übrigen Deutschland umfasste. Das Ziel der Bestimmung war klar: Die Zahl der Juden im Königreich Hannover sollte trotz allmählicher Lockerung judenfeindlicher Regelungen möglichst gering gehalten werden.

Tatsächlich hatte Solmitz, der einer seit Mitte des 18. Jh. auf dem Damm nachweisbaren jüdischen Familie angehörte, den aus dem Herzogtum Anhalt-Dessau stammenden Kaufmannssohn W. N. Wolfsohn am 24. Juni 1830 angestellt. Der mit wenigen Unterbrechungen ständig auf Geschäftsreise befindliche Solmitz argumentierte, er bedürfe des Hauslehrers, weil er selbst sich weder um den Unterricht seiner Kinder noch um deren sonstige Erziehung kümmern könne. Daher auch falle die Option, eine öffentliche – christliche – Schule zu besuchen, aus.

Von Interesse dürfte Solmitz' Bildungsanspruch sein, der aus Zeitungsanzeigen hervorscheint, die er im März/April 1831 mehrfach in den „Hannoverschen Anzeigen“ schaltete. Darin suchte er *„einen jüdischen Hauslehrer (aus dem Königreiche Hannover gebürtig), der mit den übrigen zu diesem Amte erforderlichen Wissenschaften gründliche Kenntniß des Hebräischen und der englischen und französischen Sprache verbindet.“*



Titelblatt der „Hannoverschen Anzeigen“ vom 13. April 1831, in denen Solmitz inserierte

In einer Zeit, als sich die Idee eines Reifezeugnisses als Zugangsberechtigung für Universitäten nur langsam durchsetzte und die Bedeutung der alten Sprachen Latein und Griechisch in der Schulbildung erst allmählich zurückgedrängt wurde zu Gunsten der im „realen Leben“ von Händlern und der sich industrialisierenden Gesellschaft erforderlichen Naturwissenschaften und modernen Sprachen, mutet die offensive Forderung nach Englisch- und Französischunterricht zumindest fortschrittlich an. Deutlich wird auch bürgerlich-jüdisches Selbstbewusstsein. Nebenbei: Keine der damaligen Peiner Schulen konnte Solmitz' Anforderungen genügen.

Wie aber entwickelte sich der Fall, nachdem er im Juli 1830 ins Rollen gebracht war? Zunächst einmal meldete der Peiner Magistrat unter seinem liberalen Bürgermeis-

ter v. Bertrab das Vorkommnis an die vorgesetzte Landdrostei in Hildesheim. Dabei blieb der Ton der Peiner durchaus wohlwollend. Anders dagegen die Landdrostei: Sie drängte immer wieder auf schnelle Ausweisung Wolfsohns.

Der Peiner Magistrat war bemüht, zu vermitteln und den Anforderungen der Bekanntmachung vom 6. Juni 1828 formal zu genügen. So musste Wolfsohn eine Bestätigung einholen, dass er jederzeit Wiederaufnahme in seiner Heimat finden werde. Ferner musste er seine fachliche Eignung ebenso wie sein untadeliges und unauffälliges Betragen in der Heimat beglaubigen lassen. Solmitz wurde unterdessen bewegt, die Stelle noch einmal in den „Hannoverschen Anzeigen“ auszuschreiben. Auch dies war damals kein günstiges und von jedermann zu finanzierendes

Dem Königlich Preussischen Landrath in Peine,
 des hiesigen Landrathsamts Weichen Wolfsohn, langjährig in Peine,
 welcher bisher in der hiesigen Schatzkammer als Kassier zu sein
 Zeit ausschließend sich betätigt hat. Zugleich bemerkt ich, daß
 in irgend einer Beziehung die hiesige israelitische Gemeinde eine Beförderung
 zu erlangen beabsichtigt ist, so wie auch darüber ein hiesiges Landrathsamt,
 in welchem ich als hiesiger Landrath tätig bin, eine entsprechende
 Bescheinigung zu erlangen beabsichtigt ist. In diesem Zusammenhang
 ist mir von dem hiesigen israelitischen Gemeindevorstande mitgeteilt worden,
 daß derselbe sich in der hiesigen Schatzkammer als Kassier zu sein
 Zeit ausschließend betätigt hat. Zugleich bemerkt ich, daß
 in irgend einer Beziehung die hiesige israelitische Gemeinde eine Beförderung
 zu erlangen beabsichtigt ist, so wie auch darüber ein hiesiges Landrathsamt,
 in welchem ich als hiesiger Landrath tätig bin, eine entsprechende
 Bescheinigung zu erlangen beabsichtigt ist. In diesem Zusammenhang
 ist mir von dem hiesigen israelitischen Gemeindevorstande mitgeteilt worden,
 daß derselbe sich in der hiesigen Schatzkammer als Kassier zu sein
 Zeit ausschließend betätigt hat.

Peine, am 28ten März 1831.

Dr. David Fraenkel,
 Landrath in Peine,
 Director der israelitischen
 Schulen.

Ich habe die Bescheinigung des hiesigen israelitischen Gemeindevorstandes
 vom 28ten März 1831. zur Kenntnis genommen und beehre mich,
 dem hiesigen Landrathsamte hiermit zu bestätigen, daß derselbe
 in der hiesigen Schatzkammer als Kassier zu sein Zeit ausschließend
 betätigt hat.

Landrath in Peine,
 Dr. David Fraenkel.

Bescheinigung des Direktors der Anhalt-Dessauischen Israelitischen Schulen Dr. David Fraenkel über das tadellose sittliche Betragen und das jederzeitige Rückkehrrecht Wolfsohns.

Unterfangen! Offensichtlich jedoch dienten diese Anzeigen ganz nebenbei auch als Beleg, keinen „inländischen“ Lehrer finden zu können.

Eine persönliche Vernehmung durch Bürgermeister v. Bertrab bewegte diesen, Wolfsohn als „ruhigen, gebildeten, besonders empfehlenswerten Mann“ zu beschreiben. In den Protokollen des Magistrats ist fortan die Rede von „Herrn“ Wolfsohn – eine achtungsvolle Anrede, die beispielsweise Solmitz und mit ihm auch die allermeisten christlichen Peiner nie erlangte!

Insgesamt zog sich das Verfahren bis zum 18. Juli 1831 hin, als die letztendlich doch überaus geduldige Landdrostei Hildesheim einen weiteren Verbleib Wolfsohns bis zum 1. Juli 1832 gestattete. Allerdings wurde Solmitz beauftragt, persönlich für die Heimreise Wolfsohns zu sorgen. Der selbst für die damalige Zeit schleppende Geschäftsgang lag übrigens nicht zuletzt in der ständigen Abwesenheit Solmitz begründet, die häufig zur Verschiebung der Vernehmungstermine führte.

Der weitere Verlauf des Falles verliert sich in den Nebeln der Geschichte. Unter den damaligen Verhältnissen erscheint es gut möglich, dass Wolfsohn über den gesetzten Termin hinaus in Peine verblieb!

Quellen:

- Stadtarchiv Peine: Rep 04, RF 24/24. Acta denunciationis, gegen den Rosshändler Levi Solmitz zu Peine, wegen Annahme eines jüdischen Hauslehrers. 1830-1831.
- Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für das Königreich Hannover aus dem Zeitraume von 1813 bis 1839, zusammengestellt und mit höherer Genehmigung herausgegeben von Christian Hermann Ebhard. 1. Band, 1. Abteilung ‚Rechts-Sachen‘, 1. Abschnitt ‚Privat-Recht‘. Hannover 1839. Hier: S. 58 f.

Stadt Peine | Stadtarchiv | Windmühlenwall 26 | 31224 Peine
 Telefon: 05171/49-538 | Fax: 05171/49-390
 Internet: www.peine.de | eMail: stadtarchiv@stadt-peine.de